

Firmendaten aktualisieren

Kontonummern Finanzämter geändert & offizielle Schreiben erreichen Sie nicht (weil alte/nicht mehr existente E-Mail im USP hinterlegt ist)

a) Achtung: Neue Kontonummer bei Finanzämtern. Vermeiden Sie Rücküberweisungen und Mehrkosten!

Bereits per 1.1.2021 wurden Finanzämter zusammengelegt und seither gelten bei manchen Finanzämtern neue Kontonummern.

„Schonfrist ist per 30.9. abgelaufen“:

Bis vor kurzem hatte die BAWAG P.S.K. Überweisungen auf alte Kontonummern/IBAN noch entgegengenommen und dem jeweiligen korrekten Konto gutgeschrieben. Seit 30. September 2021 werden solche Überweisungen jedoch an den Auftraggeber (Zahlungspflichtigen) **zurücküberwiesen**.

Tipp: Bitte kontrollieren Sie, ob in den betroffenen Überweisungen, Überweisungsvorlagen und Daueraufträgen bereits die neue IBAN verwendet wird. Denn ansonsten kommt die Zahlung nicht an und **Steuerschulden entstehen**. Das kann zu **Säumniszuschlägen, Mahnspesen etc. führen**.

Die **Necas Wirtschaftstreuhand** hat folgende Tabelle mit den geänderten Kontodaten erstellt, die wir hier gerne präsentieren. **Zum Vergrößern** auf die Grafik klicken...

Weitere Informationen dazu können Sie auf der **Seite des Finanzministeriums** nachlesen und zwar [hier...](#)

bisheriges Finanzamt bis 31.12.2020	seit 1.1.2021 zusammengefasst zur Dienststelle (DST)	neue Kontonummer seit 1.1.2021
FA Klagenfurt FA St. Veit Wolfsberg	DST Klagenfurt St. Veit Wolfsberg	AT92 0100 0000 0556 4572
FA Kitzbühel Lienz FA Kufstein Schwarz	DST Tirol Ost	AT62 0100 0000 0554 4839
FA Bregenz FA Feldkirch	DST Vorarlberg	AT63 0100 0000 0557 4988
FA Neunkirchen Wr. Neustadt FA St.Pölten Lilienfeld	DST Niederösterreich Mitte	AT08 0100 0000 0550 4295
FA Gänserndorf Mistelbach FA Hollabrunn Korneuburg Tulln	DST Weinviertel	AT28 0100 0000 0550 4226
FA Bruck Leoben Mürzzuschlag FA Graz Umgebung	DST Steiermark Mitte	AT38 0100 0000 0553 4698
FA Wien 4/5/10 FA Wien 9/18/19 Klosterneuburg	DST Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg	AT31 0100 0000 0550 4075

b) Behördenschreiben erreichen Sie nicht (mehr):

Grund: „alte oder nicht mehr existierende“ E-Mail-Adresse im USP hinterlegt!

Kürzlich berichtete die ORF-Konsumentensendung „KONKRET“ darüber, **welche Konsequenzen es haben kann, wenn öffentliche Register wie das USP eine alte E-Mail-Adresse gespeichert haben**.

Wir greifen den konkreten Anlassfall und seine Folgen auf und erinnern Sie daran, dass Sie als **Unternehmen seit rund 2 Jahren verpflichtet sind, das USP-Portal zu nutzen**. Weil dort z.B. offizielle Schreiben von Behörden landen, die als zugestellt gelten, wenn sie dort einlangen. Daher wird es besonders **dann unangenehm, wenn die hinterlegte E-Mail-Adresse falsch ist!**

Tipp: Checken Sie Ihre E-Mail-Adresse im USP-Portal, da dort Behördenschreiben einlangen und Sie nur über diese E-Mail-Adresse informiert werden, dass ein Schreiben für Sie hinterlegt wurde.

Dass der unten beschriebene Fall kein „Einzelschicksal“ ist, beweist der aktuelle Newsletter der **Gesundheitskasse, die dort ebenso mitteilte, dass sich regelmäßig** Dienstgeber **beschweren würden**, dass sie von wichtigen Schriftstücken (zum Beispiel Mahnungen), die per E-Zustellung übermittelt wurden, nichts erfahren hätten.

Wie kann das sein? Was ist zu tun? Das klären wir heute auf.

Zum Erinnerung: Seit 1.12.2019 stellt der Bund Schreiben **nur noch elektronisch in Ihr USP-Postfach zu**. USP steht für **Unternehmensserviceportal**, das die meisten von Ihnen z.B. wegen der Eingabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung kennen.

Und seit 01.01.2020 ist die E-Zustellung **für Unternehmen** gemäß § 1a E-Government-Gesetz **vorgeschrieben**.

Wir haben darüber ausführlich berichtet. **Zum Nachlesen [hier klicken ...](#)**

Nun zum Anlassfall des Konkret-Berichts:

Ein Bürger bekam briefliche Post von einer **Exekutionsfirma**, die EUR 93 für eine Parksünde im Vorjahr verlangte. Der Bürger hatte aber seiner Ansicht nach nie eine Verständigung erhalten, dass er etwas zu zahlen hätte.

Auf Rückfrage von „Konkret“ erklärte die Magistratsabteilung, dass der Bürger sehr wohl die Verfügungen und mehrere Mahnungen erhalten hätte. Allerdings nicht mittels normaler Post, sondern diese wurden **digital an sein elektronisches Postfach gesandt**.

Der Bürger steigt also in sein USP-Konto ein und stellt fest, dass dort eine **E-Mail-Adresse hinterlegt ist, die etwa 10 Jahre alt und nicht mehr in Gebrauch ist**, was der Telekom-Betreiber A1 auch bestätigte.

Somit ist klar, warum der Bürger nichts von den elektronischen Briefen erfuhr. **Weil die Informations-Mails, dass ein Schreiben in seinem digitalen Postfach für ihn hinterlegt sei, ins Leere gingen.**

Konsequenzen? Selber schuld!

Wichtig: Die Auskunft, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse falsch sei, **half dem Bürger nichts, weil er selbst „seinen Daten-Dschungel zu pflegen habe“**. Jeder sei gesetzlich verpflichtet, die E-Mail-Adresse aktuell zu halten, genauso wie jeder von uns auch verpflichtet ist, Änderungen der Wohnadresse zu melden. Folge: Der Bürger musste der Exekutions-Firma die EUR 93 bezahlen.

An diesem einfachen Fall können Sie **die Gefahr deutlich erkennen, die sich daraus ergeben kann, wenn in Ihrem elektronischen Postfach eine falsche oder veraltete E-Mail-Adresse eingetragen ist:** Sie versäumen wichtige Schreiben von Behörden, die aber dennoch als zugestellt gelten. Wodurch Sie dann mit den Rechtsfolgen leben müssen.

Checken Sie also sofort, welche E-Mail-Adresse von Ihnen im USP-Portal eingetragen und ob diese korrekt ist.

Der oben zitierte Newsletter der Gesundheitskasse nennt noch weitere **typische Gründe, warum die E-Zustellung nicht funktioniert** haben könnte, die wir auszugsweise hier an Sie weitergeben:

- **Verständigungsmailadresse falsch:**
Neben der oben beschriebenen Variante, dass eine selbst gewählte E-Mail-Adresse veraltet (also nicht mehr erreichbar) ist, gibt es auch noch den Fall, dass die im Bundesrechenzentrum hinterlegte E-Mail-Adresse automatisch aus anderen Systemen übernommen wurde und diese längst veraltet ist.
- **Einstiegs-Informationsschreiben wurde nicht beachtet:**
Wenn die Registrierung zur E-Zustellung nicht durch Sie veranlasst wurde, sondern durch eine automatische Übernahme aus einem anderen System erfolgt ist (zum Beispiel FinanzOnline, MeineSV, BriefButler) ging an die Betroffenen ein Informationsschreiben.
Dieses Schreiben mit dem Verifizierungsmail wird womöglich nicht beachtet (weil man es nicht erwartet hat, nicht weiß, worum es da geht etc.).
- **Nur EINE Person im Unternehmen kann auf das USP zugreifen:**
Um im Falle einer Krankheit oder sonstigen Abwesenheit dieser Person trotzdem Schriftstücke „abholen“ und weiterbearbeiten zu können, sollten zusätzliche „Postbevollmächtigte“ im USP eingerichtet werden.
- **Keine Handy-Signatur vorhanden:**
Um ins USP-Portal einsteigen zu können, benötigen Sie eine Handy-Signatur, um sich identifizieren zu können.

Weiterführende Links:

Handy-Signatur beantragen [hier ...](#)

Fragen & Antworten zu „**Meinem Postkorb**“ vom Wirtschaftsministerium [hier ...](#)

Fragen & Antworten zur **elektronischen Zustellung via USP-Portal** [hier ...](#)

Fragen & Antworten zur **E-Zustellung durch die Gesundheitskasse** [hier ...](#)

Support des **Bundesrechenzentrums** unter Telefon: 050 233 733 bzw. info@usp.gv.at

Quellen und Mitarbeit:

Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche (www.b2b-projekte.at), Newsletter NWT Wirtschaftstreuhand, Webseite Finanzministerium, Webseite BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Newsletter Gesundheitskasse